

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 29. März 2020 12:31
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 9/2020: 22 neuere Entscheidungen im Volltext online - Schwerpunkt: StPO und StGB - PREVIEW

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 29.03.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute dann über folgende Änderungen/Erweiterungen auf www.burhoff.de: Eingestellt worden sind in den letzten Tagen insgesamt 22 weitere Entscheidungen im Volltext, eine bunte Mischung mit einem leichten Schwerpunkt bei den StPO und StGB-Entscheidungen.

Aber vorweg: Ich hoffe, alle sind gesund und werden unbeschadet aus dieser Krise herauskommen. Man muss das Beste daraus machen, denn viel ändern kann man derzeit nicht.

So, und dann hier die Entscheidungen:

OWi
Wiedereinsetzung, Verschulden, Terminverlegungsantrag
LG Trier, Beschl. v. 29.08.2019 – 1 Qs 58/19

Allein der von einem Zeugen gestellte Antrag auf Terminverlegung genügt nicht, um für den Betroffenen die berechtigte Erwartung zu wecken, ein Hauptverhandlungstermin werde verlegt und er könne der Hauptverhandlung fernbleiben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5522.htm

OWi
Abwesenheitsverhandlung, frühere Erklärungen des Betroffenen, Beweisanträge
OLG Jena, Beschl. v. 27.02.2020 - 1 OLG 151 SsRs 32/20

Wird das Abwesenheitsverfahren nach § 74 Abs. 1 OWiG durchgeführt, so ist der wesentliche Inhalt früherer Vernehmungen des Betroffenen und seine schriftlichen oder protokollierten Erklärungen durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5518.htm

OWi
Verfahrensinterne Regelungen, Umgehung, Verwertbarkeit des Messergebnisses
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 30.12.2019 - 2 Ss-OWi 888/19

Es ist von einer willkürlichen Umgehung von verfahrensinternen Regelungen auszugehen, wenn

ausgeschlossen ist, dass ein regelrechtes Verhalten die ergriffene Maßnahme nicht ermöglicht hätte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5517.htm

OWi

**Absehen vom Fahrverbot, ehrenamtlicher Stiftungsvorstand, gut abgesicherter Pensionär
AG Dortmund, Urt. v. 15.11.2019 - 729 OWi-267 Js 1718/19-287/19**

Ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzender des Vorstands einer gemeinnützigen Stiftung ist nicht geeignet, ein Absehen vom Fahrverbot begründen zu können. Dies gilt umso mehr, wenn der Betroffene als Pensionär im öffentlichen Dienst gut abgesichert ist und ihm zudem eine sogenannte Schonfrist nach § 25 Abs. 2a StVG gewährt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5519.htm

StPO

**Zustellung, Übergabe durch Polizei, Heilung
LG Aachen, Beschl. v. 29.10.2019 – 86 Qs 16/19**

1. Die Übergabe eines Strafbefehls durch die Polizei stellt nur dann eine wirksame Zustellung dieser Entscheidung dar, wenn es sich bei dem übergebenen Schriftstück um eine beglaubigte und in einem verschlossenen Umschlag befindliche Abschrift des Strafbefehls handelt.
2. Durch die Übergabe einer einfachen Kopie eines Strafbefehls kann eine fehlerhafte Zustellung geheilt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5520.htm

StPO

**Zustellungsurkunde, Beweiskraft, Ladung
OLG Hamm, Beschl. v. 4.2.2020 – 2 RVs 5/20**

Die Beweiskraft der gemäß §§ 166 -195 ZPO aufgenommenen Zustellungsurkunde erstreckt sich nicht auch darauf, dass der Zustellungsadressat unter der Zustellungsanschrift tatsächlich wohnt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5521.htm

StPO

**Unterbrechung Hauptverhandlung, Strafverfahren, Coronakrise
VerfGH Sachsen, Beschl. v. 20.03.2020 - Vf. 39-IV-20 (e.A.)**

Jedenfalls dann, wenn die Durchführung eines Strafverfahrens im Raum steht, das keine Haftsache und auch nicht aus anderen Gründen unaufschiebbar ist, dürfen Angeklagte und Verteidiger und auch die weiteren notwendig anwesenden Personen ungeachtet etwa möglicher und gebotener Infektionsschutzmaßnahmen und sonstiger Sicherheitsvorkehrungen den mit einer voraussichtlich ganztägigen, jedenfalls aber mehrstündigen Verhandlung bei gleichzeitiger und teilweise wechselnder Anwesenheit zahlreicher Beteiligter einhergehenden Gefahren für die Gesundheit zur Durchsetzung des Interesses der Allgemeinheit an der Strafverfolgung nicht ausgesetzt werden (Stichwort: Coronakrise).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5516.htm

StPO

**Videoaufzeichnungen, Einsichtsrecht des Verteidigers, Mitgabe ins Büro
LG Augsburg, Beschl. v. 18.02.2020 – J Qs 51/20 jug**

Bei den Akten befindliche Datenkopien von Videoaufzeichnungen des vermutlichen Tatgeschehens sind Aktenbestandteile, die nicht dem Besichtigungsrecht von Beweisstücken, sondern dem Akteneinsichtsrecht

unterfallen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5507.htm

StPO

Datenlöschung, Datenberichtigung, Einstellung des Ermittlungsverfahrens BayObLG, Beschl. v. 27.01.2020 - 203 VAs 1846/19

Solange ein Ermittlungsverfahren nicht verjährt ist, kann die Staatsanwaltschaft den zutreffenden Tatvorwurf speichern. Es besteht weder ein Anspruch des Beschuldigten auf dessen Änderung noch dessen Löschung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5508.htm

StPO

Selbstablehnung, enge Freundschaft zum Verteidiger AG Torgau, Beschl. v. 24.02.2020 - 2 Ds 950 Js 41188/19

Allein das unbestrittene Vorliegen einer engen Freundschaft zwischen dem Richter und dem Verteidiger reicht noch nicht aus, aus der Sicht eines der Verfahrensbeteiligten, bei vernünftiger Würdigung aller Umstände an einer Unvoreingenommenheit dieses Richters zu zweifeln.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5506.htm

StGB/Nebengebiete

Begriff frecher Jude , Aufstacheln zum Hass, Volksverhetzung OLG Hamm, Beschl. v. 28.01.2020 - 3 RVs 1/20

Der Begriff des "frechen Juden" gehört zum charakteristischen Vokabular der Sprache des Nationalsozialismus; ohne Zweifel handelt es sich bei der Verwendung dieser Begrifflichkeit um eine auf die Gefühle des Adressaten abzielende, über die bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer feindseligen Haltung gegenüber Menschen jüdischen Glaubens, so dass diese Äußerung ein Aufstacheln zum Hass im Sinne von §130 Abs. 1 Nr. 1 StGB darstellt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5514.htm

StGB/Nebengebiete

Beleidigung, Äußerung, "Verpisst euch" AG Dortmund, Urt. v. 04.02.2020 - 767 Ls-600 Js 445/19 -5/20

1. Zur Täteridentifizierung durch unsichere Zeugen bei Wiedererkennen im Internet.
2. Die Äußerung "Verpisst Euch" oder ähnlich ist möglicherweise keine Beleidigung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5515.htm

StGB/Nebengebiete

Volksverhetzung, Hass, Aufnahme von Ermittlungen OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.02.2020 – 1 Ws 285/19

1. Die bloße nicht auszuschließende Deutungsmöglichkeit der von Verantwortlichen einer politischen Partei unter anderem auf zwei nebeneinander nahe einer Jüdischen Synagoge angebrachten Wahlplakaten aufgedruckten Parolen "Zionismus stoppen! Israel ist unser Unglück – Schluss damit!" und "Wir hängen nicht nur Plakate!" im Sinne einer bloßen (straflosen) Kritik an der Politik des Staates Israel, rechtfertigt es nicht, von der Aufnahme von Ermittlungen gem. § 152 Abs. 2 StPO abzusehen.

2. Vielmehr begründet der naheliegende und von den Verfassern ersichtlich bezweckte Aussageinhalt, nämlich gegen die in Deutschland bzw. der Gemeinde R. lebenden Juden zum Hass aufzustacheln und zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen diese Bevölkerungsgruppe aufzurufen, den Anfangsverdacht einer Volksverhetzung (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. a und b StGB) und führt auf den zulässigen Antrag eines - antragsbefugten - Angehörigen dieser Personengruppe gem. § 172 StPO zur Anordnung der Aufnahme von Ermittlungen durch den Senat (Festhaltung OLG Karlsruhe, Bes. v. 16. Dezember 2002 - 1 Ws 85/02, Die Justiz 2003, 270 ff.).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5511.htm

StGB/Nebengebiete

Verwendung von Kennzeichen der KG, Beschl. v. 31.10.2019 – (2) 121 Ss 128/19 (34/19)

1. Ein sogenanntes Center Patch, das mit der Zahl 81“ und dem Schriftzug BIG RED MACHINE“ in den Farben rot und weiß sowie in einer der Schriftart Hessian Regular“ ähnelnden Schrift bestickt ist, stellt ein Kennzeichen im Sinne des Vereinsgesetzes dar.
2. Die Verwendung eines solchen Kennzeichens begründet eine Strafbarkeit nach dem Vereinsrecht lediglich dann, wenn es in im Wesentlichen gleicher Form von ei-nem verbotenen Verein verwendet wird; daran fehlt es, wenn das Kennzeichen nur durch die nicht verbotene Dachorganisation der Hells Angels“ genutzt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5510.htm

StGB/Nebengebiete

Bedingter Vorsatz, Geldwäsche, Beweiswürdigung, Feststellungen KG, Urteil v 26.9.2019 – (2) 121 Ss 11/19 (18/19)

Hat ein Angeklagter angesichts der Gesamtumstände erkannt, dass die Geldbeträge illegaler Herkunft sind, begründen diese Feststellungen ein wesentliches Indiz dafür, dass der Angeklagte auch willentlich gehandelt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5509.htm

Zivilrecht

Kreuzung, Wartepflicht, Zusammenstoß, Haftungsverteilung OLG Dresden, Beschl. v. 30.09.2019 - 4 U 1354/19

1. Der Wartepflichtige an einer Kreuzung, der in eine Vorfahrtsstraße einbiegen will, darf nur dann darauf vertrauen, dass der Vorfahrtsberechtigte seinerseits abbiegen will, wenn dieser blinkt und zusätzlich die Annäherungsgeschwindigkeit deutlich und erkennbar herabsetzt oder zweifelsfrei bereits mit dem Abbiegen bereits begonnen hat. Es reicht demgegenüber nicht aus, wenn der Vorfahrtsberechtigte sich dem Kreuzungsbereich mit einer geringeren als der dort zugelassenen Höchstgeschwindigkeit nähert, ohne diese jedoch weiter zu verlangsamen.
2. Eine Haftungsverteilung zu Lasten des Wartepflichtigen von 1/3 zu 2/3 ist gerechtfertigt, wenn der Vorfahrtsberechtigte vor dem Zusammenstoß zwar geblinkt, sich darüber hinaus aber nicht tatsächlich wahrnehmbar auf das Abbiegen vorbereitet hat.
3. Teilt das Gericht den Parteien mit, dass es beabsichtige, ein Gutachten aus einem Straf- oder Ermittlungsverfahren zu verwenden, führt die rügelose Antragstellung dazu, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz nicht mehr eingewandt werden kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5525.htm

Zivilrecht

Kreuzung, Wartepflicht, Zusammenstoß, Haftungsverteilung OLG Dresden, Beschl. v. 10.02.2020 - 4 U 1354/19

1. Der Wartepflichtige an einer Kreuzung, der in eine Vorfahrtsstraße einbiegen will, darf nur dann darauf vertrauen, dass der Vorfahrtsberechtigte seinerseits abbiegen will, wenn dieser blinkt und zusätzlich die Annäherungsgeschwindigkeit deutlich und erkennbar herabsetzt oder zweifelsfrei bereits mit dem Abbiegen bereits begonnen hat. Es reicht demgegenüber nicht aus, wenn der Vorfahrtsberechtigte sich dem Kreuzungsbereich mit einer geringeren als der dort zugelassenen Höchstgeschwindigkeit nähert, ohne diese jedoch weiter zu verlangsamen.
2. Eine Haftungsverteilung zu Lasten des Wartepflichtigen von 1/3 zu 2/3 ist gerechtfertigt, wenn der Vorfahrtsberechtigte vor dem Zusammenstoß zwar geblinkt, sich darüber hinaus aber nicht tatsächlich wahrnehmbar auf das Abbiegen vorbereitet hat.
3. Teilt das Gericht den Parteien mit, dass es beabsichtige, ein Gutachten aus einem Straf- oder Ermittlungsverfahren zu verwerten, führt die rügelose Antragstellung dazu, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz nicht mehr eingewandt werden kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5527.htm

Zivilrecht

Grob fahrlässige Unfallverursachung, Umdrehen zu Kind auf der Rückbank OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 12.02.2020 - 2 U 43/19

Ein vollständiges Umdrehen während der Fahrt mit einem Pkw auf der Autobahn im stockenden Verkehr zu einem auf dem rechten Rücksitz befindlichen achtjährigen Kind, das zu einem leichten Auffahren auf ein vorausfahrendes Motorrad führt, ist als grob fahrlässig anzusehen. Dass ein Kraftfahrer die vor ihm befindliche Fahrspur beobachten muss, um möglicherweise in hohem Maße gefährliche Situationen zu vermeiden, stellt eine einfachste ganz naheliegende Überlegung dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5528.htm

Sonstiges

Pauschgebühr, außerordentliche Einkünfte, Steuer BFH, Beschl. v. 20.01.2020 – VIII B 121/19

1. Die Frage, ob es sich bei der Pauschgebühr nach § 51 RVG um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG handelt, ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung i.S. des § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO.
2. Pauschgebühren sind keine außerordentlichen Einkünfte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5513.htm

Gebühren

Beratungshilfe, Strafverfahren, Anklageschrift, Zustellung AG Bad Segeberg, Beschl. v. 03.03.2020 – 18 UR II 808/19

Die Bewilligung von Beratungshilfe ist auch noch nach Zustellung der Anklageschrift möglich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5523.htm

Gebühren

Bußgeldverfahren, Gebührenbemessung, zusätzliche Verfahrensgebühr
AG Charlottenburg, Urt. v. 17.01.2020 - 220 C 85/19

1. Generell ist der Ansatz einer Mittelgebühr für durchschnittliche Verkehrsordnungswidrigkeiten in Abgrenzung zu anderen Ordnungswidrigkeiten nicht gerechtfertigt.
2. Auch die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 5115 VV RVG entsteht nur, wenn für die Anberaumung einer Hauptverhandlung im Rechtsbeschwerdeverfahren konkrete Anhaltspunkte bestanden haben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5524.htm

Gebühren

Erstreckung, Rückwirkungsfunktion, beschränkte Bestellung OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.05.2018 – III-1 Ws 274/17

Die in der Ausnahmevorschrift des § 48 Abs. 6 Satz 1 RVG fingierte vergütungs-rechtliche Rückwirkung der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Strafverfahren greift dann nicht, wenn in dem gerichtlichen Beiordnungsbeschluss ausdrücklich eine abweichende Bestimmung der zeitlichen Geltung der Beiordnung getroffen worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5512.htm

Und auch in diesen unruhigen Zeiten gibt es einen **Werbeblock**. Ich hatte zwar überlegt, den auszusetzen, aber das (Berufs)Leben geht weiter und der ein oder andere hat ja vielleicht jetzt auch (mehr) Zeit, sich mit den Angeboten zu befassen.

Ich weise ich dann zunächst noch einmal auf Folgendes hin:

Modernisierung des Strafverfahrens?

Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung

von Rechtsanwalt Detlef Burhoff, ANL 2 a. D., Lehrbeauftragter



Am 12.12.2019 sind im BGBl. das „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung** des Rechts der **notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen sind am 13.12.2019, in Kraft getreten, und zwar, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es, vor allem nachdem auch die ersten Entscheidungen zu den gesetzlichen Neuregelungen vorliegen.

Dazu habe ich ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

„Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung“.

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage **bestellen**. Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Im Übrigen: M.E. noch immer aktuell, vor allem die Ausführungen zu dem neuen § 229 Abs. 3 Nr. 2 StPO - Stichwort: Mutterschutzregelung. Denn die Regelung, die seit Samstag, 28.03.2020, in **§ 10 EGStPO** für die **Coronapandemie** gilt, ist vergleichbar.

Und dann der HInweis auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**":

Anfang Dezember 2019 ist das Buch: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren, geblitzt wird übrigens auch in "Corona-Zeiten".

Die Neuauflage kostet 104 EUR, zum **Bestellformular** dann **hier**.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang weise ich noch einmal hin auf Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**. Neulich hatte ich mitgeteilt, dass das Werk inzwischen ausverkauft sei. Das ist auch richtig, allerdings hat sich der Verlag entschlossen nachzudrucken, um so die Zeit bis zur Neuauflage Anfang 2021 zu überbrücken. Wir sind also (wieder) lieferbar. Preis des Werkes - nach wie vor derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind hier beim **Bestellformular** möglich.



Und aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich zunächst hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängel-exemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel-exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage,
2019,

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.



Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.

Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim [Bestellformular](#) schauen.

Ganz zum Schluss dann der Hinweis auf "Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.". Auch das Werk ist derzeit als **Mängelexemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG.

Zum [Bestellformular](#) geht es dann hier:



Beim [Bestellformular](#) kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

**Mit besten Grüßen
- und: gesund bleiben**

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: andreas01.bruns@polizei.nrw.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de